



AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clauberg Yachting GmbH

- 1. Vertragspartner** Der Chartervertrag wird zwischen dem Vercharterer und dem Charterer geschlossen. Die Vertragsbedingungen werden durch das signierte Vertragsformular und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clauberg Yachting vereinbart.
- 2. Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers** Die Zahlung des gesamten Charterpreises ist entweder in bar oder per Einzahlungsschein innert 10 Tagen zu begleichen. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Charterung ist eine pauschale von 15% des Gesamtpreises zu zahlen. Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschliessen.
- 3. Pflichten des Vercharterers** Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, seetüchtig und voll getankt übergeben. Der Charterpreis schließt ein: Nutzung der Yacht und ihrer Ausrüstung sowie die Versicherung (Haftpflicht- und Kaskoversicherung) der Yacht mit einer Selbstbeteiligung je Schadenfall von 500,00 CHF, welche im Erlebensfall durch den Charterer zu tragen ist. Der Abschluss einer entsprechenden Kautionsversicherung wird angeraten. Die Übergabe der Yacht erfolgt am ersten Chartertag **ab 08.00 Uhr (bei Halbtagsmiete ab 13.00 Uhr)** im vereinbarten Ausgangshafen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Yacht durch den Charterer kann sich auf Grund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 2 Stunden gilt hierbei als vereinbart. Die Rücknahme der Yacht erfolgt am letzten Chartertag bis 19.00 Uhr. Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.
- 4. Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:** Die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten. Die Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren. Die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen und dem Vercharterer namhaft zu machen. Ist der Charterer oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen amtlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises (Bootsführerschein Binnen) für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper im Namen und auf Kosten des Charterers zu stellen. Die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen oder illegalen Güter oder Stoffe zu transportieren. Das jeweilige Seegebiet des Vercharterers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vercharterers zu verlassen. Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen. Bei angesagten Sturmwarnungen den schützenden Hafen nicht zu verlassen. Bei Schäden, Kollisionen und/oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen (Diebstahl, Beschlagnahme etc.) unverzüglich telefonisch den Vercharterer benachrichtigen. Bei Schaden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes oder der Polizei zu sorgen. Im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen, gegebenenfalls zum Stützpunkt zurückzukehren, um eine Reparatur zu ermöglichen. Alle Betriebsstoffe wie Öl, Diesel, Benzin, Gas, Petroleum, Spiritus, Batterien etc. auf eigene Rechnung aufzufüllen. Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen. **Die Yacht muss am letzten Chartertag bis spätestens 19.00 Uhr (bei Halbtagsmiete 12.00 Uhr) im Ausgangshafen in einwandfreiem, gereinigtem und voll getanktem Zustand zur Rücknahme bereit sein.**
- 5. Reparaturen und Motoren- und Bilgenüberwachung** Reparaturen im Wert von über CHF 100.00 bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vercharterer. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Auslagen für Reparaturen welche infolge von Materialverschleiss notwendig wurden, werden vom Vercharterer bei

Clauberg Yachting GmbH

Kartaugasse 11, 4058 Basel

Tel. 0795191491 mail: info@powerboat-academy.com



Vorlage der quittierten Rechnung zurückerstattet. Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Charterer zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

- 6. Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln** Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Über den Charterpreis hinausgehende Ersatzansprüche des Charterers sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.
- 7. Haftung des Vercharterers** Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen. Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials und elektronischer Instrumente wie z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden. Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.
- 8. Haftung des Charterers** Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung. Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben. Verspätete Schiffsrückgabe und durch den Charterer verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Schadensersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regressnahme des Charterer vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Die Bedingungen des Versicherers, welche auf Nachfrage gerne übersandt werden, sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Selbstbehalt pro Schadenfall ist vom Charterer zu tragen und beträgt CHF 500,00. Schäden und Verluste werden dem Charterer in Rechnung gestellt. Etwaige nicht durch die Versicherung gedeckte Schäden sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen (max. in der Höhe des Selbstbehalts). Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen.
- 9. Nebenabreden / salvatorische Klausel** Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung des angeführten Charterpreises und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Dies gilt auch für die Abbildung des Schriftformerfordernisses. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.
- 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht** Gerichtsstand und Gerichtsort ist Basel, Anwendung findet schweizerisches Recht. Basel, 03.01.2010